

## **BEKANNTMACHUNG**

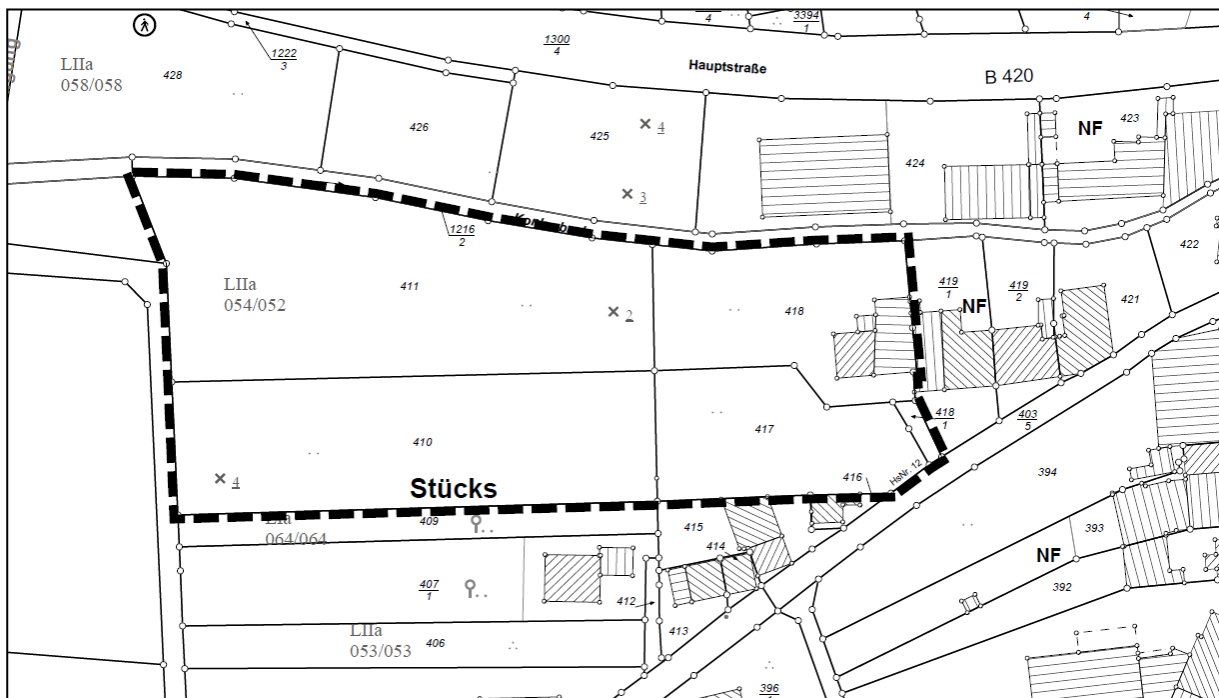
### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Stücks" der Ortsgemeinde Konken hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Ortsgemeinderat von Konken hat in den Ratssitzungen am 15.12.2021 und 21.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Stücks“ gefasst. Diese Notwendigkeit ist gegeben, da im Bereich der Ortsgemeinde Konken Flächen zur Deckung des Baulandbedarfes nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan hat zum Ziel, die zur Eigenentwicklung sowie die zur Verbesserung der bestehenden Wohnverhältnisse erforderlichen Wohnbauflächen zu schaffen. Dabei sollen zukunftsorientierte und klimaneutrale Bauweisen gefördert werden. Auf Nachhaltigkeit soll besonderer Wert gelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Stücks“ umfasst die Grundstücke Fl.-St.-Nrn. 410, 411, 417, 418 und 418/1 und ist in der beigefügten Planskizze mit einer dicken gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Rechtsgrundlage dieses Planungsvorhabens ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.



## **b) Bekanntmachung der Veränderungssperre**

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Konken über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stücks"**

**vom 14. März 2023**

Der Ortsgemeinderat von Konken hat in seinen Ratssitzungen am 15.12.2021 und 21.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan "Stücks" aufzustellen.

In der Sitzung am 01.03.2023 hat der Ortsgemeinderat von Konken zur Sicherung der Planung auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplans "Stücks" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet mit den Grundstücken Fl.-St.-Nrn. 410, 411, 417, 418 und 418/1.

Die betreffende Fläche ist im beigefügten Lageplan mit einer dicken gestrichelten Linie umrandet.

(3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Konken, 14. März 2023

gez. Gießler

(*Gießler*)  
Ortsbürgermeister

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO.

Kusel, 14. März 2023

gez. Dr. Stefan Spitzer

(*Dr. Stefan Spitzer*)  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 27 a VwVfG**

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgka.de](http://www.vgka.de) unter „Aktuelles“ abrufbar.